

**III. Sitzung,**  
**Samstag, den 21. Mai 1910, vormittag 8<sup>1/2</sup> Uhr,**  
**im Schulratssaal.**

Entschuldigt abwesend: Herr Vizepräsident Naville.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einem Nachruf an den am 16. dies nach kurzer Krankheit verstorbenen Dr. August Stadler, der als Professor für Philosophie und Pädagogik dem Lehrkörper der eidgenössischen polytechnischen Schule seit 1892 angehört hat.

Die Anwesenden erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen.

24.  
Nachruf an den verstorbenen Prof. Stadler.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen und Beschlussausführungen.

25.  
Protokoll.

Das eidg. Departement des Innern macht mit Schreiben vom 28. April 1910 (Nr. 537) die Mitteilung, dass die vom Bundesrate genehmigte Staatsrechnung vom letzten Jahre den Kapitalbestand des Schulfonds auf Fr. 1,539,900.02 beziffere. Gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1901 über die Festsetzung des Jahreskredites für die eidg. polytechnische Schule liege dem Departement des Innern ob, dem Bundesrate zuhanden der Räte (Sommer-session 1910) Bericht zu erstatten über die allfällige weitere Äufnung des Fonds und dessen Verwendung; es wird infolgedessen der Schulrat zur Ansichtsausserung über den Gegenstand eingeladen.

26.  
Schulfond, Äufnung.  
(300)

Der Schulrat,  
in Erwägung,

dass das gegenwärtige Zinsenerträgnis des Fonds zu niedrig ist, um für die Deckung bedeutenderer Bedürfnisse auszureichen;

dass die Interessen des Polytechnikums besonders auch im Hinblick auf die bevorstehende grosse bauliche und organisatorische Erweiterung eine Mehrung dieses wie der übrigen Fonds (Legate und Stiftungen) in hohem Grade wünschenswert erscheinen lässt;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Dem Bundesrate ist zu beantragen:

1. Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidg. Polytechnikum vom 7. Dezember 1901 ist aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der durch das Gesetz vom 7. Februar 1854 in Aussicht genommene Schulfond wird in bisheriger Weise durch jährliche Einlage von 25,000 Fr. zu Lasten des Budgets der eidg. polytechnischen Schule geäufnet. Er darf weder mit seinem Kapitalbestande noch mit seinen Zinsen verwendet werden, bevor die letzteren nicht mindestens 100,000 Fr. pro Jahr betragen.

Aktum, den 21. Mai 1910.

Mit dem Zeitpunkte, in dem dieser Betrag erreicht ist, wird der Bundesrat den Räten Bericht erstatten über allfällige weitere Äufnung des Fonds und dessen Verwendung.

2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

27.  
Studenten-Orchester-  
verein, Beitrag pro 1910.

Mit Zuschrift vom 20. Februar 1910 (Nr. 256) erstattet der Studenten-Orchesterverein Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1909, mit dem gleichzeitigen Ersuchen um einen Beitrag für das laufende Jahr.

Auf den Antrag des Präsidenten  
wird beschlossen:

1. Dem Studenten-Orchesterverein Zürich wird in Würdigung seiner Bestrebungen für das laufende Jahr ein Beitrag von 200 Fr. gewährt.

2. Mitteilung an den Petenten (Präsident: stud. Anton Cherbuliez, Schönleinstrasse 11, Zürich V), sowie an den Kassier.

28.  
Prof. Weiss, Beitrag zur  
Herausgabe der Werke  
Ritz.

Prof. Dr. P. Weiss macht mit Zuschrift vom 24. Februar 1910 (Nr. 276) die Mitteilung, dass die Schweizerische physikalische Gesellschaft, deren Sekretär er ist, die gesammelten Werke ihres verstorbenen Mitgliedes Dr. Walter Ritz, ehem. Studierender der eidg. polytechnischen Schule, im Verlage von Gauthier-Villars herauszugeben beschlossen und hiefür gemäss dem vereinbarten Verträge 2500 Fr. zu opfern habe, wovon zirka 800 Fr. die Gesellschaftsmitglieder aufbringen, der Rest von der Mutter des Verstorbenen geliefert werde aus Stipendien, die ihr durch Erbschaft zugefallen seien. Im Hinblick auf die bescheidenen finanziellen Verhältnisse der Familie wäre eine Entlastung durch Gewährung eines Beitrages aus der Albert Barth-Stiftung erwünscht.

Der Schulrat,

in Anbetracht der wissenschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, das gleichzeitig ein würdiges Denkmal des hervorragenden jungen Gelehrten zu werden verspricht;

in Anbetracht ferner, dass das laut Schulratsbeschluss vom 31. März 1909 (Nr. 40 des Protokolls) bewilligte Stipendium (800 Fr.) nur zur Hälfte zur Auszahlung gelangen konnte;

auf den Antrag des Präsidenten,  
beschliesst:

1. Prof. Weiss erhält zum Zwecke der Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit (Herausgabe der Werke des verstorbenen Dr. W. Ritz) einen Beitrag von 1000 Fr. aus der Albert Barth-Stiftung in der Meinung, dass dadurch die finanzielle Leistung der Mutter des Verstorbenen entsprechend reduziert werde, und mit der Einladung, im geeigneten Zeitpunkte über die Verwendung des Beitrages Bericht zu erstatten.

2. Mitteilung an Prof. Dr. Weiss für sich und zuhanden der Schweizerischen physikalischen Gesellschaft und an den Kassier.

29.  
Prof. Decoppet, Beitrag  
aus der Oehler-Stiftung.

Prof. Decoppet ersucht mit Zuschrift vom 11. März 1910 (Nr. 371) um einen Beitrag von 400 Fr. aus der Eduard Oehler-Stiftung zur Herstellung von Projektionsbildern für den Unterricht in Wildbachverbauung. Er legt Wert darauf, das auf Studienreisen in Frankreich und Österreich gesammelte wertvolle photographische Material zu Unterrichtszwecken verwenden zu können.

Der Schulrat,

auf den Antrag des Präsidenten,  
beschliesst:

1. Herrn Prof. Decoppet wird zu dem genannten Zwecke aus der Eduard Oehler-Stiftung ein Beitrag von 400 Fr. gewährt.

2. Mitteilung an den Petenten, den Kassier und den Inventarkontrollleur.

Aktum, den 21. Mai 1910.

Die Professoren E. Schulze und E. Winterstein stellen mit Zuschrift vom 24. März 1910 (Nr. 411) das Gesuch um Gewährung eines Betrages von 400 Fr. aus der Eduard Oehler-Stiftung für den Ankauf eines neuen grösseren Mikroskopes.

Der Schulrat,  
in Erwägung:

dass derartige Anschaffungen aus dem ordentlichen Kredit bestritten werden müssen;

dass den Gesuchstellern bereits für das Jahr 1909 ein Betrag von 400 Fr. aus der Albert Barth-Stiftung bewilligt worden ist, über dessen Verwendung der Bericht noch aussteht;

dass mehreren von anderer Seite gestellten Begehren der Vorrang eingeräumt werden muss;

auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Dem Gesuch der Professoren Schulze und Winterstein kann nicht entsprochen werden.

2. Mitteilung an die Genannten.

30.  
Professoren Schulze und  
Winterstein, Beitrag aus  
der Oehler-Stiftung.

Mit Zuschrift vom 19. Mai 1910 (Nr. 610) teilen die Professoren Willstätter und Treadwell mit, dass es wünschenswert sei, die Ausrüstung des Laboratoriums für spektrographische Untersuchungen durch einen Zeiss'schen Gitter-Spektrographen zu ergänzen. Sie ersuchen um Gewährung der nötigen Mittel aus der Oehler-Stiftung.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

1. Den Professoren Willstätter und Treadwell wird zur Anschaffung eines Gitter-Spektrographen von Zeiss für das chemisch-analytische Laboratorium ein Beitrag von 550 Fr. aus der Eduard Oehler-Stiftung gewährt.

2. Mitteilung an die Petenten, den Kassier und den Inventarkontrollleur.

31.  
Professoren Willstätter  
und Treadwell, Beitrag  
aus der Oehler-Stiftung.

Das eidg. Departement des Innern teilt mit Zuschrift vom 8. Februar 1910 (Nr. 207) mit, dass für die Ausarbeitung der definitiven Pläne zu den Neubauten für die polytechnische Schule und für die Erweiterungs- und Umbauten an bestehenden Gebäuden und gleichzeitig für die Bauleitung Herr Prof. Dr. Gull in Aussicht genommen sei, und ersucht, vorerst für den Neubau auf der ehemaligen Seilerschen Besitzung und auf der Parzelle Kataster-Nr. 262 westlich von der Clausiusstrasse und für die Anbauten an das Gebäude der Landwirtschaftlichen- und Forst-Schule das Lokalitätenprogramm nach dem Konkurrenzprojekt des Herrn Prof. Gull auszuarbeiten.

Der Schulrat

nach Kenntnisnahme:

a) einer vom Schulratspräsidenten am 12. Februar 1910 an die Vorstände der Abteilungen VI und VII und die bei diesen Bauten beteiligten Professoren, Instituts- und Sammlungsdirektoren gerichteten Einladung zur Einreichung allfälliger Wünsche, die auf die Lösung der Baufrage Bezug haben können;

b) der auf diese Einladung eingelaufenen Antworten;

c) der von Prof. Dr. Gull vorgelegten Planskizzen und eines erläuternden mündlichen Berichtes, woraus hervorgeht, dass den Forderungen und Wünschen aller Interessenten entsprochen werden kann, ohne dass — mit Ausnahme von Veränderungen in der Gruppierung — wesentliche Abweichungen von den Angaben der „Grundlagen“, die für die Konkurrenz-Ausschreibung massgebend waren, notwendig werden;

in Erwägung:

dass gemäss dem von Schulrat Perrier geäusserten Wunsche, die Agrikulturchemie wenn immer möglich nicht — wie in den Planskizzen vorgesehen —

32.  
Bauten,  
Lokalitätenprogramm.  
(305)

Aktum, den 21. Mai 1910.

in dem Neubau Sonneggstrasse-Clausiusstrasse, sondern in einem Anbau an die land- und forstwirtschaftliche Schule untergebracht werden sollte;

dass getrachtet werden sollte, für eine rationelle Umbaute der land- und forstwirtschaftlichen Schule das dem Kanton Zürich gehörende Spitalscheuerareal zu erwerben, das zugunsten der eidg. Sternwarte mit Servituten belastet ist und infolgedessen wahrscheinlich nicht, wie beabsichtigt, als Bauplatz für das bakteriologische, hygienische und pharmakologische Institut der Universität verwendet werden kann;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Die endgültige Festsetzung des Lokalitätenprogrammes für die oben erwähnten Neu- und Umbauten wird verschoben.

2. Der Präsident wird beauftragt:

a) Zu untersuchen, ob und eventuell zu welchen Bedingungen der Kanton Zürich das Spitalscheuerareal käuflich an die Eidgenossenschaft abzutreten geneigt ist;

b) dem eidg. Departement des Innern zuhanden des h. Bundesrates zu beantragen, es möchte die Bundesversammlung ersucht werden, in der nächsten Junisession die parlamentarischen Kommissionen für die Neubauten der eidg. polytechnischen Schule zu ernennen.

33.  
Prof. Schröter,  
Darlehen auf seine  
Lebensversicherung.  
(301)

Prof. Dr. Schröter stellt mit Zuschrift vom 4. März 1910 (Nr. 332) das Gesuch, es möchte ihm gestattet werden, auf seine nach dem Vertrage zwischen der Lehrerschaft des Polytechnikums und dem schweiz. Schulrate einerseits und der schweiz. Rentenanstalt anderseits (vom 13. Brachmonat 1862) abgeschlossene Versicherung von 10,000 Fr. ein Darlehen zu erheben.

Im Einverständnis mit der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird

auf den Antrag des Präsidenten

beschlossen:

1. Prof. Dr. Schröter wird ermächtigt, auf seine Lebensversicherung ein Darlehen von 3000 Fr. aufzunehmen.

2. Der schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird die auf den Namen von Prof. Dr. Schröter lautende Police D 19896 gegen eine Bescheinigung herausgegeben, in der Meinung, dass nach Rückzahlung des Darlehens die Police wieder an die Schulkasse abzuliefern ist.

3. Mitteilung an den Petenten, die Kassaverwaltung zur Vollziehung, sowie durch Zuschrift an die schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.

34.  
Dr. Ritter, *venia legendi*.

Die Konferenz der Ingenieurschule erstattet unterm 18. März 1910 Bericht über das ihr zur Begutachtung überwiesene Habilitationsgesuch des Herrn Dr. Ing. Max Ritter (Nr. 295).

Der Schulrat,

in Anwendung des Art. 98, 1 f. des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908,

auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Hrn. Dr. Ing. Max Ritter, von Lichtensteig (St. Gallen), wird gestattet, als Privatdozent an der XI. Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule Vorlesungen über technische Statik und Eisenbetonbau anzukündigen und zu halten.

2. Dr. Ritter wird eingeladen, zum Zwecke der Einführung bei der Lehrerschaft und den Studierenden eine Antrittsvorlesung zu halten, über deren Anordnung er sich mit dem Direktor zu verständigen hat.

Aktum, den 21. Mai 1910.

3. Mitteilung an den Petenten unter Rücksendung der Ausweise, an die Direktion, die Vorstände der Abteilungen II und XI und den Kassier.

Das eidg. Departement des Innern macht mit Zuschrift vom 9. März 1910 (Nr. 377) die Mitteilung, dass es geneigt sei, einem Gesuche des Schweizerischen Forstvereins um Verlängerung der Praxis, die der praktischen Staatsprüfung der Forstkandidaten vorausgehen hat, von einem auf ein und ein halbes Jahr und um Bewilligung eines angemessenen Beitrages an die Kosten der Kandidaten während dieser Zeit zu entsprechen und verlangt vom Schulrat eine Ansichtsausserung über die Frage, ob bei einer solchen Änderung des „Reglementes für die praktische Prüfung zur Wählbarkeit an eine höhere eidg. oder kantonale Forststelle vom 25. Februar 1905“ der im Normalstudienplan für die Forstschule aufgenommene dreiwöchige „Kurs im forstlichen Bau- und Vermessungswesen“ nicht fallen gelassen und die dadurch gewonnene Zeit nicht dem theoretischen Unterricht zugewandt werden könnte, zumal die Anforderungen an die vermessungstechnischen Kenntnisse des Forstmannes (als Folge des neuen Zivilgesetzbuches) in Zukunft bescheidener werden.

Der Schulrat,

nach Kenntnisnahme eines Gutachtens der Konferenz der Forstschule vom 31. März 1910 (Nr. 429), aus dem hervorgeht, dass die Konferenz den im Normalstudienplan als Provisorium eingeführten dreiwöchigen Kurs mit etwelcher Abänderung in der praktischen Durchführung für die Studierenden beizubehalten empfiehlt;

in Erwägung:

dass dieser Kurs wesentlich eingeführt worden ist, um den praktischen Teil des Staatsexamens an die Forstschule zu ziehen;

dass durch die geplante Verlängerung der Praxis auf ein und ein halb Jahr reichlich Gelegenheit für die Abhaltung dieser zusammenhängenden Übungen, die durch Verlegung in den wirklichen Geschäftsbetrieb unter einem tüchtigen Leiter erhöhtes Interesse und bessern Erfolg versprechen, geboten wird;

dass im Studienplan auch beim Wegfall des dreiwöchigen Kurses für die ordentlichen Übungen hinreichend vorgesorgt ist;

dass die durch Eliminierung des Kurses eingesparte Zeit sehr nützlich für die Ergänzung des theoretischen Unterrichtes verwendet werden kann;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Der am Ende des 6. Semesters vorgesehene dreiwöchige praktische Kurs kann in Wegfall kommen, vorausgesetzt, dass die Praxis der Forstkandidaten verlängert und das letzte halbe Jahr für die Ausführung der praktischen Prüfungsarbeit verwendet werde, wobei selbstverständlich den Organen des Polytechnikums vorbehalten bleiben muss, die zur Ergänzung des theoretischen Unterrichtes erforderlichen Übungen in passender Weise dem Studienplane einzufügen.

2. Das eidg. Departement des Innern wird ersucht, die praktische Staatsprüfung derart zu organisieren, dass den fortwährenden Reklamationen und Änderungen, die auch die Forstschule in Mitleidenschaft ziehen, wennmöglich wirksam vorgebeugt wird, was mutmasslich dadurch erreicht werden könnte, wenn, analog dem Medizinalprüfungswesen, die Organisation und Durchführung dieser Prüfung einer gemischten Kommission, bestehend aus den Fachprofessoren der Forstschule, einer gleichen Zahl von Vertretern der forstlichen Praxis mit dem Oberforstinspektor als Vorsitzenden, anvertraut würde.

3. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

Der am 16. dies verstorbene Prof. Dr. August Stadler hinterlässt eine Witwe und zwei Kinder im Alter von 6 und 7 Jahren. Die finanziellen Verhältnisse sind wohlgeordnet (steuerbares Vermögen 570 000 Fr.). In Würdigung der 18-jährigen treuen Dienste des Verstorbenen beantragt der Präsident

36.  
Forstlicher Bau- und  
Vermessungskurs,  
Wegfall des 3-wöchigen  
Kurses.  
(308)

36.  
Hinschied Prof. Stadler,  
Besoldungsnachgenuss.  
(299)



Aktum, den 21. Mai 1910.

die Ausrichtung eines Nachgenusses im Umfange einer Jahresbesoldung, namentlich auch im Hinblick auf den Umstand, dass Hr. Stadler eine bescheidene Besoldung bezogen hat.

Es wird beschlossen:

1. Dem eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt, der Witwe des Hrn. Prof. Dr. Stadler einen Nachgenuss in der Höhe einer Jahresbesoldung im Betrage von 4000 Fr., vom 1. Juli 1910 an gerechnet, zu gewähren.

2. Mitteilung an das eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

37.  
Grundsätze für die Behandlung von Stipendien- und Schulgelderlassgesuchen.

Der Präsident macht die Mitteilung, dass unter den Stipendiaten und den Schulgelderlass geniessenden Studierenden sich solche befinden, die auf Leistungsausweise zu verzichten erklärt haben. Es bestehe die Ansicht, dass der Nachweis hinreichender Leistungen künftig nicht mehr nötig sei. Auch einzelne Professoren scheinen der Meinung zu sein, dass die Studierenden richtiger keine Noten mehr verlangen.

Der Präsident vertritt den Standpunkt, es sollte auch in Zukunft bei Gewährung von Stipendien und bei Erlass des Schulgeldes an den bisherigen Grundsätzen festgehalten werden, wonach der Bewerber:

a) die Fächer belegt haben soll, die einem normalen Pensum ungefähr entsprechen, und  
b) sich über seine Studienergebnisse durch Noten zu legitimieren hat, die durch die Fachschul-Konferenzen abzugeben sind.

Der Schulrat pflichtet dieser Auffassung in allen Teilen bei.

Den Dozenten sollen bei Überweisung der Stipendiengesuche die Bedingungen, unter denen finanzielle Vergünstigungen gewährt werden können, in Erinnerung gebracht werden.

Schluss der Sitzung 12 1/2 Uhr.